



Stadt Laatzen · Postfach 110545 · 30860 Laatzen

Sicherheit und Ordnung

Ansprechpartnerin:

Piratenpartei RV Hannover  
Thomas Ganskow  
Haltenhoffstraße 50  
30167 Hannover

Frau Filzek

Telefon (0511) 82 05 - 3209

Telefax (0511) 82 05 - 3299

E-Mail [birte.filzek@laatzen.de](mailto:birte.filzek@laatzen.de)

[www.laatzen.de](http://www.laatzen.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

32 Fil

Laatzen,

24.07.2017

### **Sondernutzungserlaubnis Plakatierung Bundestagswahl 2017 Piratenpartei**

Sehr geehrter Herr Ganskow,

mit diesem Schreiben erteile ich Ihnen gem. § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes in Verbindung mit § 5 der Satzung der Stadt Laatzen für Sondernutzung öffentlicher Straßen vom 07.03.2016 die Erlaubnis für folgende Sondernutzung:

#### **Plakatierung zur Wahlwerbung**

##### **Standort:**

Stadtgebiet von Laatzen

##### **Zeitraum:**

23.07. – 27.09.2017

##### **Auflagen:**

Durch die Plakatierung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Das schließt die regelmäßige Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands mit ein. Die Wirkung von Verkehrszeichen darf unter keinen Umständen beeinträchtigt sein. Eine witterungsfeste Installation ist erforderlich. Die Plakate müssen aus Sicherheitsgründen in einer **Mindesthöhe von 2,30 m** angebracht werden. Nach den o.g. Wahlen sind die Plakate restlos zu entfernen.

**An Wahllokalen ist die Anbringung von Wahlwerbung in einem Umkreis von 20 Metern vom Eingang des Gebäudes untersagt. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand zur Vermeidung von Behinderung und Beeinflussung notwendig sein. (Wahllokale werden in der Regel in Schulen eingerichtet).**

**Das Plakatieren an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtsignalanlagen, öffentlichen Zäunen und Geländern ist nicht zulässig.**

Dienstgebäude Marktplatz 13 · 30880 Laatzen

Haltestelle: Laatzen/Centrum · Stadtbahn: Linie 1 · Buslinien 340, 341, 345, 346, 347

Sparkasse Hannover, IBAN: DE56 2505 0180 0034 000 18, BIC: SPKHDE2HXXX

**Hinweis:**

**Impressumspflicht auf Veröffentlichungen:**

Das Niedersächsische Pressegesetz sieht in § 8 für Druckerzeugnisse im Geltungsbereich des Gesetzes eine Impressumspflicht vor. Die Ausnahmetatbestände kommen für die Veröffentlichungen von Wahlen (Plakate, Flyer, Wurfsendungen, etc.) nicht in Betracht. Der Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Ich mache darauf aufmerksam, dass ein Verstoß gegen die Impressumspflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Städtische Plakattafeln stehen nicht zur Verfügung.

**Kosten:**

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Filzek